

SoVD fordert umfassende und grundlegende Reform des Sexualstrafrechtes

Strafe auch ohne körperliche Gegenwehr

Bereits im vergangenen Jahr ist eine breite öffentliche Debatte bezüglich einer Reform des Sexualstrafrechtes eröffnet worden. Im Sommer hatte das Bundesjustizministerium dazu einen Referentenentwurf erarbeitet. Darin waren Änderungen der Paragraphen 177 und 179 im Strafgesetzbuch (StGB) enthalten. Doch das Gesetzgebungsverfahren, zu dem sich auch die im Sozialverband Deutschland (SoVD) organisierten Frauen wiederholt eingebracht haben, geriet ins Stocken. Nun liegt der Entwurf zur Verbesserung des Schutzes sexueller Selbstbestimmung vor.

Mit dem Entwurf sollen strafwürdige Handlungen kriminalisiert werden, die nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht strafbar sind, obwohl sie die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers verletzen. Bundesjustizminister Heiko Maas geht davon aus, dass ein verschärftes Sexualstrafrecht noch im Laufe dieses Jahres in Kraft treten könnte.

Der SoVD begrüßt den Entwurf nur im Ansatz. Denn die vorgesehenen Änderungen beinhalten zwar einige Verbesserungen – so werden beispielsweise Überraschungsangriffe künftig unter Strafe gestellt. Doch die grundsätzliche Problematik, dass Frauen sich aktiv körperlich zur Wehr setzen

müssen, damit sexualisierte Gewalt unter Strafe gestellt wird, bleibt auch in diesem Entwurf bestehen.

Nach aktueller strafrechtlicher Lage reicht eine sexuelle Handlung gegen den ausdrücklichen Willen einer Person für die Erfüllung der Tatbestände der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung nicht aus. Entsprechende Übergriffe können nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn physische Gewalt angewendet wurde oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben gedroht wurde (§ 177 StGB). Damit bleiben zahlreiche strafwürdige sexuelle Übergriffe unbestraft.

Für die Reform des Sexualstrafrechtes fordert der SoVD

wie auch der Deutsche Frauenrat, in dem der Verband Mitglied ist, einen Paradigmenwechsel zu einem: „Nein heißt Nein!“ Demnach ist auch eine offensichtlich fehlende Zustimmung zu einer sexuellen Handlung als Straftatbestand anzuerkennen.

Eine Bewertung muss nach Auffassung des SoVD unabhängig davon erfolgen, ob Gewalt angewendet oder Widerstand geleistet wurde. Denn die Reaktion der von sexueller Gewalt betroffenen Person kann aus vielen Gründen sehr unterschiedlich ausfallen. So kann etwa die Abwägung, dass Widerstand zwecklos ist und der Gewaltakt ohne Gegenwehr schneller vorbei sein kann, dazu führen, dass kein Wider-



Foto: DDRockstar / fotolia

Nicht immer sind potenzielle Opfer sexueller Gewalt imstande, sich physisch oder verbal gegen ihre Angreifer zu wehren. Der SoVD fordert eine Berücksichtigung dieser Tatsache im Sexualstrafrecht.

stand geleistet wird. Betroffene können zudem aufgrund ihrer psychischen oder physischen Verfassung (z.B. Koma) außerstande sein, sich körperlich oder verbal zu wehren. Der SoVD fordert, dass diesem Umstand in der Gesetzgebung (§ 179 StGB) auch Rechnung getragen wird.

Die in der Istanbul-Konvention geforderte Strafbarkeit aller nicht-einverständlichen sexuellen Handlungen wird mit dem vorgelegten Entwurf aus SoVD-Sicht nicht umgesetzt; entsprechende Nachbesserungen müssen deshalb dringend erfolgen. *veo*

Interview

Besseren Schutz gewährleisten

Vor dem Hintergrund der gewalttätigen Übergriffe gegenüber Frauen in der Silvesternacht befragten wir SoVD-Bundesfrauensprecherin und Präsidiumsmitglied Edda Schliepack zu ihrer Einschätzung. Lesen Sie dazu nachfolgendes Interview.

Die in den Medien vielfach besprochenen Übergriffe in Köln und anderen deutschen Städten sind erschreckend. Wie ist Ihre Einschätzung?

Edda Schliepack: Der SoVD setzt sich schon seit geraumer Zeit dafür ein, dass jegliche sexuelle Handlung, die ohne das Einverständnis der anderen Person vorgenommen wird, unter Strafe gestellt wird. Frauenberatungsstellen weisen seit Jahrzehnten daraufhin, dass die Angst vor sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt Frauen in ihrer Bewegungsfreiheit und gesellschaftlicher Teilhabe einschränkt. Die Taten müssen zügig und umfassend aufgeklärt werden. Zudem ist eine Reform des Sexualstrafrechtes, wie unser Verband sie seit langem fordert, längst überfällig.

Wie kann die Gesellschaft sexualisierter Gewalt begegnen?

Edda Schliepack: Die tagtäglich ausgeübte sexualisierte Gewalt hat nicht nur Auswirkungen auf die direkt Betroffenen. Sie führt auch dazu, dass



**Edda Schliepack
Bundesfrauensprecherin**

viele Frauen als gefährlich geltende Orte oder Gegebenheiten meiden. Es ist eine dauerhafte gesamtgesellschaftliche, gleichstellungspolitische und kulturübergreifende Aufgabe, sexualisierte Gewalt zu bekämpfen. Die Maßnahmen dürfen sich nicht in kurzfristigen Reaktionen auf gemeldete Übergriffe erschöpfen.

Ist es nicht richtig, zu präventivem Verhalten zu raten?

Edda Schliepack: Doch, natürlich! Aber die Zielrichtung muss eine andere sein. Es kann nicht sein, dass nicht an vorderster Stelle das strafbare Verhalten des Täters, sondern das

der von sexueller Gewalt Betroffenen ins Visier genommen wird. Auf dieser Weise bringt die aktuelle Rechtsprechung die Opfer von Gewalt immer noch ein Stück weit in die Nähe der Täterrolle. Das verstößt u. a. gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Frauen.

Was muss passieren?

Edda Schliepack: Die Übergriffe in Köln zeigen einmal mehr, dass es wirksamer Strategien zum Schutz vor sexualisierter Gewalt bedarf. Vor allem aber darf Frauen nicht die Verantwortung dafür gegeben werden, was leider passiert ist – auch nicht ansatzweise! Klar muss vielmehr sein: Die Täter müssen ihr Verhalten ändern, nicht die (potenziellen) Opfer. Polizei und Sicherheitsdienste sollten für das Problem der sexuellen Übergriffe sensibilisiert sein und entsprechend vorgehen. Sie müssen geschult werden für die Dynamik sexueller Gewalt und das Vorgehen der Täter. In einer Menschenmenge wie in Köln kann sich keine Frau alleine schützen.

Interview: Veronica Sina

Frauenbeitrag

Pflegende besser stärken

Das Pflegestärkungsgesetz II bringt eine wesentliche Verbesserung der Altersvorsorge für pflegende Angehörige. Allerdings gibt es aus Sicht der Frauen im SoVD noch Nachbesserungsbedarf.

Allein die Tatsache, dass – über die körperlich bedingte Pflegebedürftigkeit hinaus – künftig auch geistige, psychische oder verhaltensbedingte Gründe für die Betreuungs- und Pflegenotwendigkeit anerkannt werden, wird für erheblich mehr Frauen, die dies in der Familie übernehmen, einen eigenständigen Zugang zur Rentenversicherung gewähren. Voraussetzung ist die Zuordnung eines Pflegegrades (PG) in den „Modulen“ der Pflegebedürftigkeit, z.B. Selbstversorgung, Mobilität oder Gestaltung des Alltagslebens.

Ist der Pflegegrad für mindestens sechs Monate anerkannt und wird die Pflegeperson selbst an mindestens zwei Tagen pro Woche tätig, so kann sie entsprechende Rentenbeiträge beantragen. Ein guter Erfolg ist, dass nun beim höchsten PG 5 und allein ausgeführter Pflege ein Rentenbeitrag in Höhe von 100 Prozent der Bezugsgröße beansprucht werden kann. Für die geringeren Pflegegrade sind niedrigere Anteile vorgesehen. Vom PG 4 mit 66 Prozent geht der Anteil auf 38 Prozent (PG 3) bzw. 26,7 Prozent (PG 2) herunter. Nicht zufriedenstellend ist die Regelung, dass bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen der Rentenbeitrag erheblich abgesenkt wird. Vermutlich ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Pflegepersonen in dieser Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen und dort ihre Altersvorsorge sichern könnten. Das ist jedoch eher unrealistisch. Pflegesachleistungen müssen oft in Anspruch genommen werden, damit die Pflegenden auch mal eine Erholungszeit für sich haben oder auch anderen familiären Pflichten nachkommen können. Deshalb bleibt eine weitere Nachbesserung der Rentenbeiträge erforderlich.



**Hannelore Buls
Mitglied im Ausschuss
für Frauenpolitik**